Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3409

21. 11. 88

Sachgebiet 2124

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten geschaffenen erweiterten institutionellen Möglichkeiten zur Ableistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen über die vom Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343) festgesetzte Frist (31. Dezember 1988) hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249).

C. Alternativen

Keine, da mit der Verabschiedung eines neuen Berufsgesetzes für die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bis zum Ablauf des Jahres 1988 nicht gerechnet werden kann.

D. Kosten

Der Bund wird durch das neue Gesetz mit Kosten nicht belastet. Ob und in welcher Höhe den Ländern und Gemeinden Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen über den 31. Dezember 1988 hinaus Berufspraktikanten ausbilden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 230 03 — Ma 5/88

Bonn, den 18. November 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch das Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), tritt nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Entgegen den Erwartungen und Forderungen des Deutschen Bundestages bei der Beratung der vorgenannten Gesetze konnte die Bundesregierung insbesondere wegen der konträren Auffassung zwischen den Betroffenen über die Neustrukturierung der Ausbildung der Krankengymnasten einen Entwurf für ein neues Gesetz über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bisher nicht einbringen. Mit einer Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den Deutschen Bundestag im Laufe des Jahres 1988 ist insoweit nicht zu rechnen.

Eine nochmalige Befristung der mit Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung wird im Hinblick auf den Stand des Gesetzesvorhabens und unter Berücksichtigung dessen, daß auch die Krankengymnastik- und Massageschüler, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Ausbildung nach altem Recht abschließen müssen, in den Genuß der erweiterten Ausbildungsmöglichkeiten im Berufspraktikum kommen sollten, nicht für sinnvoll angesehen. Deshalb soll der bis zum 31. Dezember 1988 verlängerte Termin für das Außerkrafttreten der im Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333